

**Öffentlicher Teil der Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung  
des Stadtrates der Stadt Meisenheim  
vom 28.09.2022**

Sitzungsort: im Sitzungssaal des historischen Rathauses, Untergasse 23, 55590 Meisenheim

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr  
Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

<b>Anwesend:</b>	<b>Anwesend:</b>	<b>Es fehlen:</b>
<p><b>Vorsitz:</b> Heil, Gerhard</p> <p><b>Mitglieder:</b> Rabung, Reinhold Lautenschläger, Irene Heyl, Jannik Streit, Ralf Bittmann, Sabine Dr. Rings, Volker (ab 19.40 Uhr) Moog, Johannes Rech, Dieter Herz, Jermain Bickelmann, Barbara Fey, Maria</p> <p><b>Teilnehmer ohne Stimmrecht:</b> Krax, Eugen</p>	<p><b>Schriftführung:</b> Venter, Anke</p> <p><b>Verwaltung:</b></p> <p><b>Presse:</b> Frau Kexel, Öffentlicher Anzeiger</p> <p><b>Zuhörer/Gäste:</b></p>	<p>Corsten, Wolfgang Dick, Gerhard Freis, Daniel Gaulke, Bernd Gillmann, Ralf Gravius, Frank Rings, Dieter Schira, Willy Walla, Walter Wenzel, Torsten</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Austausch mit der Werbegemeinschaft Blickpunkt**
3. **Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten**  
**Vorlagen-Nr. 2022/StadtM035**
4. **Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten**  
**Vorlagen-Nr. 2022/StadtS086**
5. **Auftragsvergabe Landschaftspflegearbeiten - Baumaßnahme**  
**Asphaltierte Pumptrackanlage**  
**Vorlagen-Nr. 2022/StadtM033**
6. **Auftragsvergabe "Umgestaltung des Glanufers", Beratung und Beschlussfassung.**  
**Vorlagen-Nr. 2022/StadtM038**
7. **Informationen zum Wohnmobilstellplatz "In der Heimbach"**
8. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem**  
**Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;**  
**Bauvorhaben: Errichtung einer Telekommunikationsanlage (POP);**  
**Obertor 27, Flur 12, Nr. 10/12**  
**Vorlagen-Nr. 2022/StadtM031**
9. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem**  
**Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;**  
**Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses; An der**  
**Mälzerei 17B, Flur 6, Nr. 125/84, 125/80, 125/29**  
**Vorlagen-Nr. 2022/StadtM032**
10. **4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim;**  
**Siedlungsentwicklung Meisenheim**  
**-Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur**  
**endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des**  
**Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan**  
**Vorlagen-Nr. 2022/StadtM030**

- 11. Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO  
Hier: Spende für WLAN Hotspot in der Innenstadt  
Vorlagen-Nr. 2022/StadtM034**
- 12. Mitteilungen und Anfragen**
  - 12.1 Asphaltierung Straßen "Im Tal"**
  - 12.2 Neue Bushaltestelle am Mitfahrerparkplatz**
  - 12.3 Anbringung Fahrradständer am Rathaus**
  - 12.4 Spielplatz in der Glantalstraße**
- 13. Energiesparmaßnahmen; u.a. Straßen- und Weihnachtsbeleuchtung**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim war mit Schreiben vom 16.09.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 38 vom 22.09.2022.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er bittet darum, den Tagesordnungspunkt 2 „Austausch mit der Werbegemeinschaft Blickpunkt“ von der Tagesordnung abzusetzen, da von Seiten der Werbegemeinschaft noch Klärungsbedarf besteht. Dieser TOP wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates behandelt.

Weiterhin bittet er um Erweiterung der Tagesordnung mit folgendem TOP „Energiesparmaßnahmen; Straßen- und Weihnachtsbeleuchtung“, da diese Maßnahmen dringend erforderlich sind.

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen diesen Änderungen der Tagesordnung zu.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

**- Öffentlicher Teil -**

**Tagesordnungspunkt 1**  
**Einwohnerfragestunde**

Hierzu liegen keine Anfragen vor.

**Tagesordnungspunkt 2**  
**Austausch mit der Werbegemeinschaft Blickpunkt**

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt, da von Seiten der Werbegemeinschaft hierzu noch Klärungsbedarf besteht.

**Tagesordnungspunkt 3**  
**Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten**

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2017 am 23.06.2022 geprüft. Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Stadtbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Stadtrat,

soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Meisenheim zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Stadtrates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied, Frau Irene Lautenschläger (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

### **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

### **Tagesordnungspunkt 4**

#### **Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten**

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2018 am 23.06.2022 geprüft.  
Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Stadtbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Stadtrat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Meisenheim zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Stadtrates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied, Frau Irene Lautenschläger (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

### **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2018 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

**Abstimmungsergebnis:**    9 Ja-Stimmen  
                                     - Nein-Stimmen  
                                     - Enthaltungen

Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

## **Tagesordnungspunkt 5**

### **Auftragsvergabe Landschaftspflegearbeiten - Baumaßnahme Asphaltierte Pumptrackanlage**

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bau der Asphaltierten Pumptrackanlage sind von der Genehmigungsbehörde Pflanzmaßnahmen gefordert.

Die Landschaftspflegearbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Es wurden zwei Angebote abgegeben:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Bieter                                 | 31.085,31 € brutto |
| 2. Firma Fett, Gartengestaltung, Gangloff | 30.583,00 € brutto |

Für das Projekt „Asphaltierte Pumptrackanlage“ wurden in der Gesamtkostenberechnung 242.000,00 € Gesamtausgaben kalkuliert (Stand 20.12.2021). Durch Teuerung und unvorhergesehene erforderliche Maßnahmen während der Bauausführung, ergeben sich Gesamtausgaben von ca. 300.000,00 € (Preissteigerung von 24 %, Eigenanteil der Stadt ca. 150.000,00 €). Der Eigenanteil der Stadt erhöht sich unproportional, da die Fördersumme bei 150.000 € gedeckelt ist. Die Mitglieder des Stadtrates möchten eine Aufstellung über die Kostenzusammensetzung. Die Verwaltung soll hierzu eine Aufstellung fertigen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Firma Fett, Gartengestaltung, Gangloff, als wirtschaftlichster Anbieter, mit den Landschaftspflegearbeiten zur Angebotssumme von 30.583,00 € brutto zu beauftragen. Mittel für die Gesamtmaßnahme sind im Haushalt unter der HH 57319-0960-186-78593 eingestellt. Die Kostenerhöhung der Gesamtausgaben ist im nächsten Haushaltsplan vorgesehen.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (Einstimmig)  
- Nein-Stimme  
- Enthaltungen

## **Tagesordnungspunkt 6**

### **Auftragsvergabe "Umgestaltung des Glanufers", Beratung und Beschlussfassung.**

Das beauftragte Ingenieurbüro hat nach einer fehlgeschlagenen ersten Veröffentlichung des Projektes die Ausführungszeiten für den zweiten Anlauf überarbeitet und eine erneute Veröffentlichung veranlasst. Diesmal sind der Stadt im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung zwei Angebote vorgelegt worden. Nach der rechnerischen und wirtschaftlichen Prüfung unter Einrechnung eines gewährten Nachlasses ergab es folgende Angebotssummen brutto:

1. Fa. Jung, Sien	583.570,05 €
2. Bieter	831.490,09 €

Bei beiden Firmen ist eine ordnungsgemäße Kalkulation zu erkennen. Es sind keine spekulativen Preise festgestellt worden. Die enorme Preissteigerung der letzten Monate und die schwierige Baulichen Situation begründen die hohen Preise. Das Angebot von Fa. Jung zeigt Möglichkeiten der Einsparung auf, die nach Auftragserteilung besprochen und beschlossen werden.

### **Beschluss:**

Aufgrund des Submissionsergebnisses vom 25.08.2022 sowie der durchgeführten Prüfung kann gesagt werden, dass die Fa. Otto Jung, Sien, das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Nach kurzer Diskussion beschließt der Stadtrat aufgrund des vorliegenden Ergebnisses, der Fa. Jung, Sien den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten zum Angebotspreis von **583.570,05 € (brutto)** zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** 8 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen  
3 Enthaltungen

### **Tagesordnungspunkt 7**

#### **Informationen zum Wohnmobilstellplatz "In der Heimbach"**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Wohnmobilstellplatzbetreiber Fa. Nowack, Herr Nowack, sich angeboten hat, die Wohnmobilanlage herzustellen und zu betreiben. Hierbei möchte die Firma die Einnahmen des Wohnmobilstellplatzes in den ersten 4-5 Jahren einbehalten; nach dieser Zeit sollten evtl. die Einnahmen aufgeteilt werden, demnach sollten 60 % der Einnahmen der Stadt Meisenheim und 40% der Firma zufließen.

Gerhard Heil informiert weiterhin, wenn der Wohnmobilstellplatz aufwendig betrieben werden würde, könnten Zuschüsse in Höhe von 150.000,--€ der Stadt zukommen.

In diesem Zusammenhang hatte bereits ein Gespräch mit Herrn Pape stattgefunden; dieser hat jedoch danach sein Interesse zurückgezogen.

Stadtbürgermeister Heil bittet die Stadtratsmitglieder, dass die Fraktionen Vorschläge zur Gestaltung des Wohnmobilstellplatzes unterbreiten sollten.

Die Verwaltung sollte Lösungen zur Gestaltung des Wohnmobilstellplatzes den Stadtratsmitgliedern unterbreiten.



## **Tagesordnungspunkt 8**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;  
Bauvorhaben: Errichtung einer Telekommunikationsanlage (POP); Obertor 27, Flur 12, Nr. 10/12**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur „Errichtung einer Telekommunikationsanlage“, Obertor 27, Fl. 12 Nr. 10/12, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Beind 1. Änderung“.

Der Bauherr beantragt, einer abweichenden baulichen Nutzung durch den POP zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

### Hinweis:

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (Einstimmig)  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

## **Tagesordnungspunkt 9**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem**

**Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;**

**Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses; An der Mälzerei 17B,  
Flur 6, Nr. 125/84, 125/80, 125/29**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses“, An der Mälzerei 17B, Fl. 6 Nr. 125/84, 125/80, 125/29, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Hohrech, Am Hohrecher Weg, Auf Kipp“.

Der Bauherr beantragt, einer Überschreitung des Baufensters um 2,77 Meter zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

### Hinweis:

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**     11 Ja-Stimmen  
                                      1 Enthaltung

## **Tagesordnungspunkt 10**

### **4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim; Siedlungsentwicklung Meisenheim**

#### **-Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Scheidenberge“ wurde eine Mischgebietsfläche und im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Liebfrauenberg“ werden Sondergebietsflächen ausgewiesen. Da dies von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, wurde eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die bisherigen Darstellungen sind:

Bereich „Scheidenberge“: Wohnbauflächen

Bereich „Liebfrauenberg“: Sonstige Sondergebietsflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Nach § 24 LPfIG pauschal gesch. Fläche, Straßenverkehrsflächen.

Über die während des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.07.2022 beraten und Beschluss gefasst.

Die endgültige Entscheidung über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind nur die Zustimmungen der Stadt Meisenheim und die an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden einzuholen.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Meisenheim hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

**Abstimmungsergebnis:** 11 Ja-Stimmen

**Da nach § 22 GemO Ausschließungsgründe vorliegen, hat das Ratsmitglied Moog an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.**

### **Tagesordnungspunkt 11**

#### **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**

##### **Hier: Spende für WLAN Hotspot in der Innenstadt**

Für o.g. Verwendungszweck wurde eine Spende in Höhe von 7.102,87 € durch die Volksbank Kaiserslautern e.G. vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (Einstimmig)  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

### **Tagesordnungspunkt 12**

#### **Mitteilungen und Anfragen**

### **Tagesordnungspunkt 12.1**

#### **Asphaltierung Straßen "Im Tal"**

Der Vorsitzende teilt mit, dass einige Straßen „Im Tal“ dringend ausgebessert und Risse geteert werden müssen. Die Firma Jung wird diese Arbeiten in der nächsten Woche erledigen.

### **Tagesordnungspunkt 12.2**

#### **Neue Bushaltestelle am Mitfahrerparkplatz**

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine neue Bushaltestelle an der Mitfahrerbank (Ecke Liebfrauenberg) zur Glantalklinik eingerichtet wird,. Der Fahrplan wird angepasst.

### **Tagesordnungspunkt 12.3**

#### **Anbringung Fahrradständer am Rathaus**

Der Vorsitzende berichtet, dass zum Abstellen von Fahrrädern ein Fahrradständer mit Bügeln am Rathaus angebracht wird.

### **Tagesordnungspunkt 12.4**

#### **Spielplatz in der Glantalstraße**

Das Ratsmitglied Lautenschläger bemängelt, dass der Spielplatz in der Glantalstraße unbedingt mit Holzhackschnitzeln im Bereich der Rutsche aufgefüllt werden sollte, da hier Vertiefungen sind. Herr Heil sagt zu, dass Holzhackschnitzel in nächster Zeit aufgefüllt werden.

### **Tagesordnungspunkt 13**

#### **Energiesparmaßnahmen; u.a. Straßen- und Weihnachtsbeleuchtung**

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die Mitglieder des Stadtrates über Energiesparmaßnahmen im Bereich der Stadt Meisenheim Gedanken machen sollten, z.B. zur Beleuchtung am Gemeindehaus, Straßen- und Weihnachtsbeleuchtung.

Hierzu macht der Vorsitzende den Vorschlag, die Beleuchtung am Rathaus mit einer Zeitschaltuhr auf 22.00 Uhr zu begrenzen.

Die Stromkosten für die Straßen- und Weihnachtsbeleuchtung in der Stadt Meisenheim sind von der Verwaltung zu ermitteln. Die Verwaltung sollte hierzu eine Kostenaufstellung von November 2021 bis September 2022 fertigen. In der nächsten Sitzung des Stadtrates sollte über die Weihnachtsbeleuchtung mit den Vertretern der Werbegemeinschaft Blickpunkt gesprochen werden.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Gerhard Heil

Anke Venter